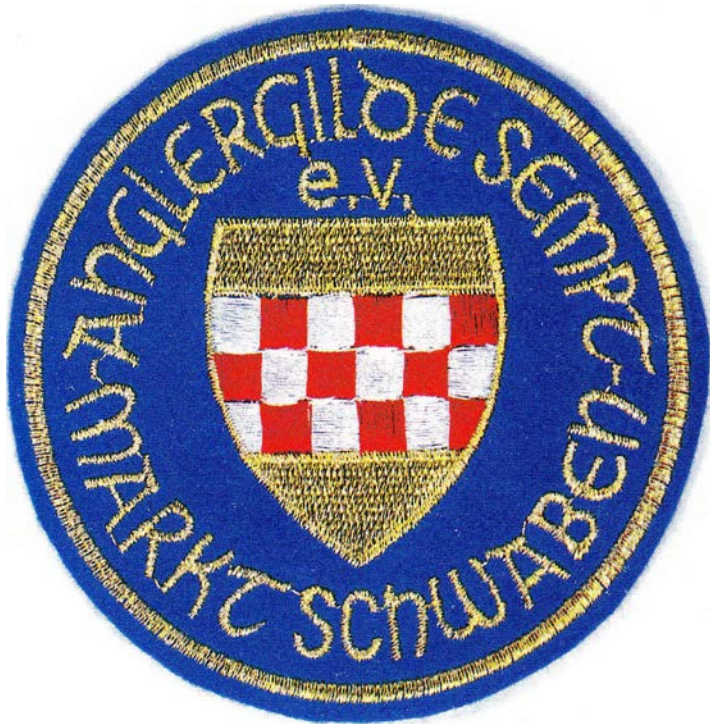


SATZUNG
DER
ANGLERGILDE SEMPT
E.V., MARKT SCHWABEN



Aktuelle Fassung

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen: ANGLERGILDE SEMPT E. V., MARKT SCHWABEN. Der Verein hat seinen Sitz in Markt Schwaben, der Gerichtsstand ist Ebersberg.

§2 AUFGABEN

Die Anglergilde Sempt e.V., Markt Schwaben, ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Erholung und Entspannung und damit der Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder durch Förderung des Angelsportes.

Jede gewerbsmäßige Fischerei ist ausgeschlossen (Ausnahme: Berufsfischer).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sowie keinerlei Vergütungen beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Kein Mitglied oder irgendeine andere Person darf durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen gem. §29 der Satzung der Marktgemeinde Markt Schwaben zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu dem dort angegebenen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Zur Erreichung und Durchführung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen in erster Linie folgende Aufgaben:

- 1) Die Förderung der gesamten Fischerei, insbesondere des Angelsports und der Fischzucht.
- 2) Der Schutz und die Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit, Reinheit und Ursprünglichkeit.
- 3) Die Hege und Pflege des Fischbestandes.
- 4) Die Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei.
- 5) Die Ausbildung und fischereigerechte Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jungfischer, in der Ausübung des Angelsports.
- 6) Die Abhaltung von Vorträgen belehrenden Inhalts und von Veranstaltungen zur Förderung und Hebung der Fischerei im Allgemeinen und des Angelsports im Besonderen.
- 7) Die Pachtung und der Erwerb von Fischwassern, deren fischereigerechte Bewirtschaftung sowie die Beschaffung von Fischereierlaubnisscheinen.
- 8) Die Bekämpfung des Fischfrevels und der Schwarzfischerei im Benehmen mit den zuständigen Polizeiorganen.
- 9) Die Vertretung der Belange der Fischerei vor Behörden und bei sonstigen für die Fischerei zuständigen Institutionen. "---
- 10) Die Zusammenarbeit mit allen der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen.
- 11) Der Rechts- und Versicherungsschutz der Mitglieder.

§ 3 ORGANE

Organe des Vereins sind: 1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 DIE VORSTANDSCHAFT

Die zur Vertretung berechnigte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 7. dem Jugendwart |
| 2. dem 2. Vorsitzenden | 8. dem Rechtsberater |
| 3. dem Schriftföhler | 9. den zwei Revisoren |
| 4. dem Kassier | 10. dem Archivar |
| 5. dem Gewässerwart | 11. dem Vertreter der Fischzüchter |
| 6. dem Sportwart | |

§ 5 1. UND 2. VORSITZENDER

- I. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leiten die Sitzungen und Versammlungen des Vereins, sorgen für ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse und vertreten den Verein, je mit Einzelvertretungsbefugnis, gerichtlich und außergerichtlich. Jeder für sich ist Vorstand im Sinne des Gesetzes.
- II. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des zweiten Vorsitzenden auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 6 SCHRIFTFÜHRER

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt über die Versammlungen und Vorstandsschaftssitzungen Protokoll.

§ 7 KASSIER

Der Kassier sorgt für den fristgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie für die Aushändigung der Fischereierlaubnisscheine. Er hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen und das Vereinsvermögen nutzbringend zu verwalten. Insbesondere hat er auch dafür zu sorgen, dass die fälligen Pachtbeträge pünktlich abgeführt werden.

§ 8 GEWÄSSERWART

Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er kann sich zur Unterstützung dieser Überwachung im Einvernehmen mit der Vorstandschaft geeignete Vereinsmitglieder aussuchen. Er und die von ihm als Aufseher eingesetzten Mitglieder überwachen den Fischereibetrieb in den Vereinsgewässern, insbesondere die Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße sowie der Bestimmungen der Fischereiordnung. Vornehmlich zu seinen Aufgaben gehört auch die Bekämpfung der Schwarzfischer und der sonstigen Fischereischädlinge. Auch sorgt er im Benehmen mit dem Kassier für den termingerechten und ordnungsgemäßen Einsatz der Setzlinge. Zum Gewässerwart kann

nur gewählt werden, wer einen Lehrgang an einer staatlichen Anstalt für Fischerei absolviert hat.

§ 9 SPORT- UND JUGENDWART

Der Sportwart übernimmt und organisiert die Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Er übernimmt ferner die Organisation eines Arbeitsdienstes am Vereinsgewässer. Der Jugendwart ist Leiter und Ausbilder der Jugendabteilung. Er wird vom Gewässerwart und Sportwart in seinen Aufgaben unterstützt. Er sorgt ferner für fischwaidgerechtes Verhalten seiner Abteilung am Wasser sowie der Beschaffung von Jugend-Fischereischeinen. Er hilft den 16jährigen durch Vermittlung eines Vorbereitungslehrganges zur Sportfischereiprüfung. Er meldet der Vorstandschaft bestandene oder nichtbestandene Fischerprüfungen und die Namen der 18jährigen zwecks Übernahme als ordentliche Mitglieder.

§ 10 ZUSAMMENARBEIT DER VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaftsmitglieder unterstützen sich gegenseitig, wenn es die Umstände erfordern.

Bei Abstimmung in den Sitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandschaftsmitglied hat volles Stimmrecht.

§ 11 REVISOREN

Die Revisoren haben alljährlich zweimal eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen und darüber Niederschrift

aufzunehmen. Über die Kassenprüfungsergebnisse haben sie der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alljährlich hat im 1. Kalendervierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen, billigt oder verwirft mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder:

- 1) Die Niederschrift des Schriftführers über die letzte Mitgliederversammlung,
- 2) den Kassenbericht des Kassiers,
- 3) den Bericht der Revisoren über die abgehaltenen Kassenprüfungen,
- 4) den Jahresbericht des ersten Vorsitzenden, des Gewässerwartes, des Sport- und Jugendwartes.

Sie erteilt der Vorstandschaft Entlastung und bestimmt aus ihren Reihen nach Ablauf der Wahlperiode (§ 13) einen Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, durch Zuruf.

Der Wahlausschuss übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft die Leitung der Mitgliederversammlung.

Sie entscheidet weiterhin über alle Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnah-

me von Satzungsänderungen und Auflösungsanträgen, insbesondere auch über die Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen (FVObb., LFV etc.), wozu eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen notwendig ist (§ 27 und 28).

§ 13 WAHL DER VORSTANDSCHAFT

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schriftführers und des Kassiers hat durch Stimmzettel in geheimer Wahl zu erfolgen. Wahl durch Zuruf ist ausgeschlossen. Diese Vorstandschaftsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl dieser Vorstandschaftsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so ist ein neuer Wahlgang erforderlich, bei dem Stichwahl entscheidet.

Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins über 21 Jahre. Verwandtenwahl ist ausgeschlossen.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, sofern sie den Jahresbeitrag der Mitgliederversammlung vorangegangenen Jahres bezahlt haben.

§ 14 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft

eine außerordentl. Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies zwei Drittel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 15 EINLADUNG/ANTRÄGE

Zu allen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 16 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder üben den Angelsport in den Vereinsgewässern aufgrund eines Erlaubnisscheines aus, sie müssen im Besitz eines gültigen staatl. Fischereischein sein. Die Zahl der aktiven Mitglieder beschränkt sich auf die von der zuständigen Behörde genehmigten Erlaubnisscheine. Passive Mitglieder sind solche, die keinen Fischereierlaubnisschein des Vereins beanspruchen, weil sie entweder eigene Fischwasser besitzen, oder durch Entrichtung eines Jahresbeitrages für passive Mitglieder den Fischereigedanken und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

§ 17 AUFNAHME

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Neuaufzunehmende wird in der nächsten Monatsversammlung den Mitgliedern vorgestellt. Wird innerhalb von 14 Tagen kein begründeter Einspruch erhoben, so ist die Aufnahme endgültig. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Benennung von 2 Bürgen bei der Vorstandschaft einzureichen. Die beiden Bürgen müssen mindestens 2 Jahre Vereinsmitglieder sein.

Bei Übertritt aus einem anderen Fischereiverein kann auf die Bürgen verzichtet werden, wenn ein fischereiliches Führungszeugnis vom ehemaligen Verein vorgelegt wird.

§ 18 BEITRÄGE

Von der Vorstandschaft wird alljährlich der Jahresbeitrag für die Mitglieder (aktiv und passiv) festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. 3. jeden Jahres zu entrichten.

Ratenzahlung für den Jahreserlaubnisschein kann in begründeten Fällen auf Antrag gestattet werden. Die Vorstandschaft kann ferner für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerkörperbehinderte und für Ehefrauen von aktiven Mitgliedern die Gebühr für den Jahreserlaubnisschein ermäßigen.

§ 19 EHRENMITGLIEDER

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei im allgemeinen Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 20 JUGENDABTEILUNG

Der Verein unterhält eine Jugendabteilung. Zweck derselben ist die theoretische und sportliche Ausbildung und Schulung der Jungfischer durch den Jugendwart oder Vater, sofern er Vereinsmitglied ist oder durch Zuweisung eines anderen Vereinsmitgliedes als Fischwasser-Paten. Aus der Jugendabteilung soll der Nachwuchs des Vereins hervorgehen.

Aufnahme in die Jugendabteilung finden ohne Aufnahmegebühr Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Überführung als aktives Mitglied. Detaillierte Ausführungsbestimmungen werden in einer Jugendordnung geregelt.

§21 EHRUNGSORDNUNG

Zur Ehrung von Vereinsjubilaren und von Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Fischerei erworben haben, gibt sich der Verein eine Ehrungsordnung.

§ 22 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung und unter Angabe von Gründen zum Schluß des Kalenderjahres möglich. Erfolgt der Austritt infolge Wegzugs oder aus sonst triftigen Gründen, so wird der bezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 23 AUSSCHLUSS

Den Ausschluß aus dem Verein spricht die Vorstandschaft mit zweidrittel Stimmenmehrheit aus. Der Ausschluß kann erfolgen:

- 1) wenn das Mitglied von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurde,
- 2) wenn ein Mitglied sich in gröblicher Weise gegen die Satzung oder Fischereiordnung des Vereins vergangen hat,
- 3) wenn ein Mitglied durch böswillige Verleumdungen, durch Untreue oder in sonstiger Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt,
- 4) wenn ein Mitglied trotz einmaliger und schriftlicher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat,
- 5) wenn einem Mitglied wegen Verfehlungen gegen die Fischereigesetze der staatliche Fischereischein entzogen wurde.

Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt. Gegen den Ausschlußbeschuß, der dem ausgeschlossenen

Mitglied schriftlich zuzustellen ist (Ausnahme Ziffer 4 dieses §), kann innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene haben ihren Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 24 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember .

§ 25 WASSERORDNUNG

Der Verein erläßt eine Wasserordnung, die von allen Mitgliedern und Gastfischern bei Benützung der Vereinsgewässer einzuhalten ist.

§ 26 MONATSVERSAMMLUNGEN

Der Verein hält in jedem Monat im Vereinslokal eine Monatsversammlung (zwanglose Zusammenkunft) ab, in der die laufenden Angelegenheiten des Vereins zur Sprache gebracht werden. Außerdem dienen diese Zusammenkünfte der Pflege der Kameradschaft und zu Vorträgen belehrenden Inhalts über die Fischerei.

§27 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung.

§ 28 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen sein muß, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 29 VERMÖGEN NACH AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Markt Schwaben zu, die es zur Förderung der Fischerei und der Fischzucht zu verwenden hat.

§ 30 PFLICHTTEILNAHME

Jedes aktive Mitglied muß mind. an 4 Monatsversammlungen im Jahr, jedes passive mind. an 2 teilnehmen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Erlaubnisscheine.

§ 31 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Die Anglergilde Sempt Markt Schwaben ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 32

Vorstehende Satzung wurde am 9. 12. 1960 in der Mitgliederversammlung durchgesprochen und einstimmig genehmigt.

§ 33

Jedes Mitglied erhält gegen Unterschrift eine Mitgliedskarte sowie die Satzung des Vereins. Beim Erwerb eines Fischereierlaubnisscheines wird gleichzeitig eine Fischereiordnung mit ausgehändigt.

§ 34 ABZEICHEN

Die Anglergilde Sempt Markt Schwaben e.V. führt als Vereinsabzeichen und -Symbol das Wappen der Grafen von Sempt. Das Geschlecht der Grafen von Sempt ist im Jahre 1040 erloschen. Das Wappen wurde anhand der im bayerischen Staatsarchiv befindlichen heraldischen Unterlagen nachgebildet.

....

